

Republik Österreich
Sicherheitsdirektion für das
Bundesland Niederösterreich

Wien, am 23. 2. 1970
VIX

Zahl: Vr - - 1970

An die

Leitung des Vereines

"Freiwillige Feuerwehr ..Stift.Zvettl....."

zu Hd. des Feuerwehrkommandanten

Herrn ...Bruckner Leopold.....

in ...Stift.Zvettl.31.....

B e s c h e i d

Gemäß § 24 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl.Nr.233, in der derzeit geltenden Fassung wird der im Adressat dieses Bescheides näher bezeichnete Verein aufgelöst.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 des NÖ. Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetzes 1970 - NÖ.FFG vom 19.Juli 1969, LGBl.Nr.366/69, haben sich die Gemeinden in Hinkunft zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei der "Freiwilligen Feuerwehren" zu bedienen. Diese "Freiwilligen Feuerwehren" im Sinne des NÖ.FFG sind gemäß § 27 dieses Gesetzes Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

In Ansehung dieser geänderten Rechtslage besteht somit für die Feuerwehren auf Vereinsbasis keine Möglichkeit mehr, ihre bisherigen statutengemäßen Zwecke zu erfüllen, diese sind daher behördlich aufzulösen.

Sie selbst haben gegen die behördliche Auflösung des oben genannten Vereines keine Einwände erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich Berufung erhoben werden.

Der Sicherheitsdirektor:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dr. S c h ü l l e r e.h.

Zaunscherb e.h.

Klw.

1.) Originalbescheid nachweial. abfert.

Abt. Amt, 8. April 1970

2.) Durchschr. d. Besch. zum Akt heften

3.) Wv. 20.4.1970.

Zwettl, am 3.4.1970

Siehe XI/Z - 28/34-70

EINLEGEN

12. APR 1970

h y